

# „ARCHIV<sup>al</sup>ie des Monats“

Juli 2013

## Beaufsichtigung kleiner Kinder in der Gemeinde Aderstedt Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts

Es kommt sehr häufig vor, daß kleine Kinder in den Wohnungen zurückgelassen sind, deren Mangel an Aufsicht, darin eingeschlossen werden, während die Eltern außer dem Hause sind. Da ein solches Vorgehen den wichtigen sicherheitspolizeilichen Bedenken entgegenstand, wurde der Orts-Schulze (als Orts-polizeibehörde) angewiesen, innerhalb von 14 Tagen über die zur Beseitigung des genannten Übelstandes zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen zu berichten.

Der Gemeindevorstand Aderstedt wurde am 25.06.1856 vom Herzoglichen Kreisamt Bernburg zur Berichterstattung über die mangelhafte Aufsicht kleiner Kinder von Seiten der Eltern angewiesen. Laut Mitteilung des Kreisamtes kam es häufig vor, dass kleine Kinder in den Wohnungen zurückgelassen und aus Mangel an Aufsicht darin eingeschlossen wurden, während die Eltern zur Arbeit gingen. Da ein solches Vorgehen den wichtigen sicherheitspolizeilichen Bedenken entgegenstand, wurde der Orts-Schulze (als Orts-polizeibehörde) angewiesen, innerhalb von 14 Tagen über die zur Beseitigung des genannten Übelstandes zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen zu berichten.

Bernburg am 25. Juni 1856.  
Gemeindevorstand  
F. Jung

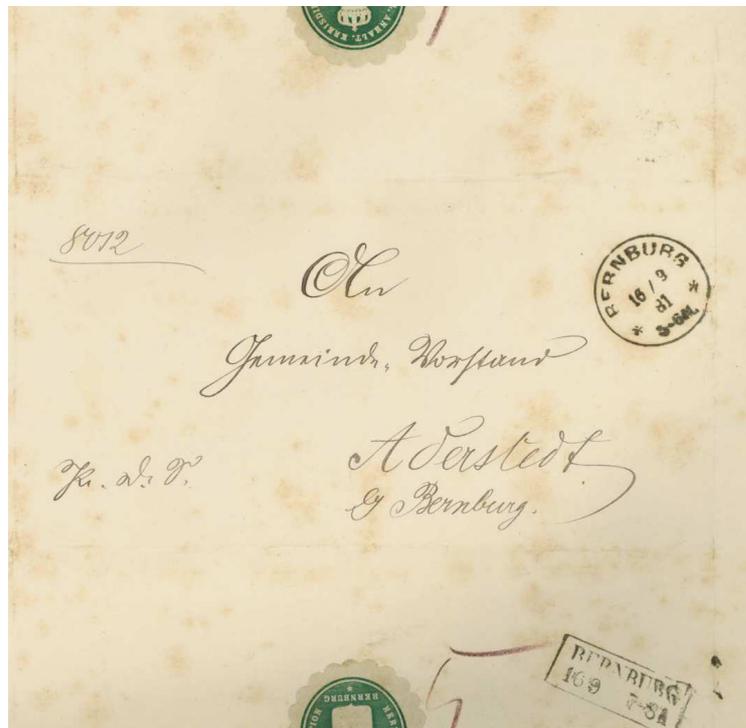
## Salzlandkreis - Kreisarchiv

Mit Datum 12.07.1856 fertigte der Gemeindevorstand Aderstedt einen „Gehorsamsten Bericht. Nach Erkundigungen in dieser Angelegenheit haben wir in Erfahrung gebracht daß es hier ebenfalls Eltern gibt welche mitunter ihre kleinen Kinder ohne Aufsicht etliche Stunden in ihren Wohnungen einschließen und auf Arbeit gehen oder Viehfutter aus dem Felde holen. Da nun ein solches Verfahren aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht mehr geduldet werden kann und soll, gütliche Warnungen und V(o)rstellungen dagegen aber von solchen Leuten nicht gehörig beachtet werden, so würde es am zweckmäßigsten erscheinen, zur Beseitigung dieses Übelstandes eine angemessene Ordnungsstrafe eintreten zulassen.“

In der vorliegenden Akte wurde erst 1881 dieser Sachverhalt wieder thematisiert.

Mit dem Gesetz vom 12.03.1881 (veröffentlicht in der Anhaltischen Gesetz-Sammlung 1881, Nr. 586) über den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren sind alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke verpflichtet zur Aufnahme und Beaufsichtigung kleiner Kinder Sorge zu tragen und zwar je nach Bedarf für die Dauer des ganzen Jahres oder nur in denjenigen Jahreszeiten, wo die weiblichen Mitglieder der Arbeiterfamilien außerhalb des Hauses beschäftigt sind.

Am 24. März 1881 veranlasste die Herzogliche Kreisdirektion Bernburg den Gemeindevorstand Aderstedt unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 12.03.1881 „dortselbst bereits ausreichende Veranstaltungen zur Aufnahme und Beaufsichtigung kleinerer Kinder und event. in welcher Weise und in welchem Umfange getroffen worden sind, event. in welcher Weise der Gemeindevorstand denselben nach Maßgabe obengenannten Gesetzes zu entsprechen gedenkt.“



Im September 1881 teilte die Herzogliche Kreisdirektion Bernburg folgendes mit:  
„Da wir nun gemäß § 3 des obengenannten Gesetzes und im Einverständnisse mit dem Kreisausschuß ein Bedürfnis zur Errichtung einer Klein-Kinder-Bewahranstalt für Aderstedt während des Sommers anerkennen müssen, so veranlassen wir den Gemeinde-Vorstand hierdurch, für ordnungsmäßigen Herrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst, Annahme einer geeigneten Person zur Leitung und Beaufsichtigung derselben etc. schleunigst Sorge zu tragen, und darüber, in welcher Weise dies geschehen ist, resp. ausgeführt werden soll, binnen 14 Tagen anher zu berichten. Hierbei bemerken wir, daß der Kreisausschuß auf unser Ansuchen als höchsten, für die Aufnahme von Kindern in die

Bewahranstalt zuzahlende Gebühren folgende Sätze:

30 Pf. für 1 Kind

40 Pf. für 2 Kinder

50 Pf. für 3 Kinder

60 Pf. für 4 Kinder

pro Woche festgestellt hat.

Insbesondere empfehlen wir dem Gemeinde-Vorstand noch, diejenigen Arbeitgeber, welche sich notgedrungen auf die Mitheranziehung der weiblichen Glieder der Arbeiterfamilien angewiesen sehen, schleunigst zur Übernahme entsprechender Beihilfen zu fragl. Einrichtungen zu bestimmen.“

Erst am 7. Dezember 1881 antwortete der Gemeindevorstand C. Michelmann der „Herzoglichen Wohlloblichen Kreisdirektion Bernburg: Auf die Verfügung vom 18. September berichte ich gehorsamst, dass eine Kleinkinderbewahranstalt für Aderstedt vom 1. April nächsten Jahres ab bis ungefähr 1. October eingerichtet werden soll. Den Contract mit der als Vorsteherin zu erwählenden Person, in welchem die mitgetheilten Entschädigungs-Sätze Berücksichtigung finden werden, werde ich seiner Zeit zur Genehmigung vorlegen.“

Aus einer Mitteilung vom 08.04.1883 geht hervor, dass die Kleinkinderbewahranstalt eröffnet und die Leitung und Beaufsichtigung derselben der Ehefrau des Stellmachermeisters Rudcke übertragen und auch die bezügliche Bekanntmachung erlassen worden ist.

---

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg  
Bestand Gemeinde Aderstedt; Archivsignatur 117  
Ramona Stephan, Tel. 03471 684-1163